AMTSBLATT

Stadt Hennigsdorf

für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

27. Jahrgang · Nr. 9 - Hennigsdorf, 29.12.2018

Sitzung der Stadtverordneten-versammlung

vom 05. Dezember 2018

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2018

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
Beschluss zur Haushaltssatzung 2019 ..... Seite 2

Änderungsanträge zum Beschluss Haushaltssatzung ..... Seite 2

Beschluss zur Straßenreinigungssatzung ..... Seite 3

Beschluss zur Straßenreinigungsgebührensatzung .....Seiten 3-4

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2019 (Satzung + Bekanntmachung) ..... Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf.....Seiten 6-7

Öffentliche Bekanntmachung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ...Seiten 8-10

Öffentliche Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren zum Erwerb, Sanierung, Umbau und Betrieb eines GründerInnen- und Gewerbezentrums „KreativWerk“..... Seite 10

Mitteilungen der Stadverwaltung

Termine für die Bürgermeistersprechstunde im Jahr 2019 ..... Seite 10

Nichtamtlicher Teil

Anzeigenteil

..... Seite 11-12

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2018

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0128/2018
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen.

Begründung:
Die Kämmerin hat für das Haushaltsjahr 2019 den Entwurf der Haushaltssatzung aufgestellt und der Bürgermeister hat den Entwurf festgestellt.

Anlage:
I. Entwurf Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2019 ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 5

Der Beschluss 0128/2018 wurde mit den nachfolgenden Änderungsanträgen beschlossen:

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0128/2018/01
Einreicher: Fraktion SPD und B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:
Die Fraktionen beantragen den Ansatz im Produkt Förderung des Sports (42101), Sachkonto Zuschüsse übrige Bereiche Vereine (531814), von 126.000,- Euro auf 156.000,- Euro zu erhöhen.

Begründung:
Mit der Erhöhung dieses Haushaltsansatzes soll bewirkt werden, im Rahmen der Sportförderung den jährlichen Zuschuss an den Stadtsportverband von derzeit 30.000,- Euro auf 50.000,- Euro zu erhöhen sowie den Fördersatz für Betriebskosten von derzeit 40% auf 50% zu steigern.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0128/2018/03
Einreicher: Fraktion Die Linke

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:
Die SVV möge beschließen:
In den Haushalt der Stadt Hennigsdorf werden für jede Grundschule der Stadt 1500 Euro zur Anschaffung von Minicomputern (Calliope) eingestellt.

Begründung:
Mit Hilfe dieses Minicomputers soll bei den Grundschülern die Begeisterung für die Digitalisierung geweckt werden. So erfahren sie anhand leicht verständlicher Software, was hinter den Apps und Gadgets steckt. Sie lernen, was Daten wirklich bedeuten, wie man sich vor Missbrauch der eigenen Daten schützen kann. Gleichzeitig werden sie in die Welt des Programmierens eingeführt. Im Unterricht werden ihnen die verschiedensten Kompetenzen, wie logisches Denken und Problemlösen, Teamarbeit Konzepte der Informatik und wichtige digitale Kompetenz vermittelt.
Gleichzeitig stellt der Schulbuchverlag weitere kostenlose Unterrichtsmaterialien für Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0128/2018/05
Einreicher: Fraktion Die Linke

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:
In den Haushalt der Stadt Hennigsdorf Produktgruppe 331, Produkt 33101 Haushaltsstelle 531806 werden für die Seniorenarbeit zusätzlich 7000 eingestellt.

Begründung:
In unseren Seniorenvereinen sind 1002 Seniorinnen und Senioren organisiert. Die Arbeit der Seniorenvereine trägt wesentlich dazu bei, dass nach einem erfüllten Arbeitsleben ihren Ruhestand in Geborgenheit und Geselligkeit zu genießen, Vereinsamung zu bekämpfen und eine Teilhabe an gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für die Arbeit der Seniorenvereine sind in der vorliegenden Fassung des Haushaltes 18000 Euro für die institutionelle Förderung und 5000 Euro für Maßnahmen und Projekte eingeplant, die aber nicht ausreichen, um den Aufgaben genüge zu tun.

Aus diesem Grunde beantragen wir eine Erhöhung.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag AN/BV0128/2018/06
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:
Gemäß Beschluss über die Aufnahme eines Kredites gemäß § 7 Abs. 2 Bst. b) der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf BV0148/218 sollen zur Finanzierung des Finanzhaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt 20.000.000 Euro aufgenommen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderungen zur Haushaltssatzung 2019:

1. Folgende Einzahlungen aus Kreditaufnahme werden im Finanzplanzeitraum 2019-2022 abgebildet:

	2019	2020	2021	2022	2023
Kreditaufnahme für Investitionen bei Kreditinstituten: 61201.692730	-	-	7.000.000	7.000.000	6.000.000

Beginnend mit dem Jahr 2021 soll in drei Tranchen (2021: 7 Mio Euro, 2022: 7 Mio Euro, 2023: 6 Mio Euro) das Darlehen abgerufen werden.

2. Zur Sicherung eines Festzinssatzes über die Laufzeit von 20 Jahren ist der Abschluss eines Zinsswaps (Zinstauschgeschäft) vorgesehen, welches zustande kommt, wenn sicher ist, dass das Grundgeschäft tatsächlich wirksam wird, spätestens vor Abruf der ersten Tranche in 2021. Rechnerisch geht die Verwaltung von einem Festzinssatz aus, der derzeit bei 1,69 % zzgl. 0,15 % Marge liegt. Folgende Tilgungs- und Zinsraten sowie Bereitstellungszinsen werden im Haushaltsplan 2019-2022 aufgrund der Kreditaufnahme **zusätzlich** veranschlagt:

Haushalterische Abbildung in Euro	Tilgung 61201.792730	Zinsen 61201.551701	Bereitsstellungs-zinsen (BSZ) 61201.559100
2019	-	-	-
2020	-	-	17.500,00
2021	350.000,00	126.027,22	19.500,00
2022	700.000,00	245.972,22	9.000,00
2023	1.000.000,00	341.473,33	-

3. Die Finanzauszahlungen für Tilgung und Zins verändern die Gesamtwerte des Haushaltes im Finanzplanzeitraum wie folgt:

Stand jeweils zum 31.12.

TEURO	Kredite BISHER	Tilgung bisher	Zinsen bisher	Kredite NEU	Tilgung gesamt	Zinsen gesamt
Plan 2018	5.636	525	153	5.636	525	153
Plan 2019	5.211	425	108	5.211	425	108
Plan 2020	4.778	433	100	4.778	433	100
Plan 2021	4.355	423	91	11.005	773	217
Plan 2022	3.923	432	83	16.873	1.132	329

Begründung:
Innerhalb eines Verhandlungsverfahrens mit der Mittelbrandenburgischen Sparkasse wurden abschließend verbindliche Konditionen ausgehandelt, die in einem Rahmenkreditvertrag dokumentiert sind:

- Abschluss des Rahmenkreditvertrages im Dezember 2018
- Abruf der Kreditsummen in drei Tranchen:
  - 7.000.000,00 Euro in 2021
  - 7.000.000,00 Euro in 2022
  - 6.000.000,00 Euro in 2023
- Laufzeit des Kredites jeweils 20 Jahre ab Beginn des Abrufs der Tranchen
- Bereitstellungszinsen (Verwaltungskosten) mit 18 Monaten bereitstellungsfreier Zeit bis 01.06.2020

Sollte aufgrund von Nichtrealisierung geplanter Investitionen der Kredit nicht mehr benötigt werden, kann der Kreditvertrag kostenneutral aufgelöst werden.

Zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Jahren 2019 und 2020 werden allgemeine Haushaltsmittel (liquide Mittel) in Anspruch genommen. Gegenwärtig hat die Stadt Hennigsdorf liquide Mittel in Höhe von 23,6 Mio Euro und Wertpapiere in Höhe von 5 Mio Euro. Unter Abwägung der Zahlung von Bereitstellungszinsen und der voraussichtlichen Entrichtung von Verwahrentgelten (Negativzinsen) ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, in den beiden HH-Jahren 2019 und 2020 die Liquidität in Anspruch zu nehmen. Der Zinssatz von Verwahrentgelten liegt bei 0,4 %, der Zinssatz für die Bereitstellungszinsen bei 0,15 %. Bei Inanspruchnahme des Kredites bereits ab HH-Jahr 2019 ist die gegenwärtige rechnerische Annahme, in Summe mehr Verwahrentgelte in den Jahren 2019 und 2020 zahlen zu müssen als die Summe der Bereitstellungszinsen. Somit kam die Verwaltung zu o.g. Entscheidung.

III. Finanzielle Auswirkungen ja

	2019	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Umschuldung: 61201.692730	-	-	7.000.000	7.000.000	6.000.000
Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen Anteilrechten SWH: 11102.784404	2.558.262,51	3.000.000	7.000.000	7.000.000	6.000.000
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen: 61201.792730	-	-	350.000	700.000	1.000.000
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute: 61201.551701	-	-	109.000	213.000	296.000
Geschäftsaufwendungen sonstiges (VWK): 61201.543110	-	17.500	19.500	9.000	-

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage BV0126/2018
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Straßenreinigungssatzung

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Straßenreinigungssatzung.

Begründung:
Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet, um den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung und den Erfahrungen der Verwaltung bei der Umsetzung der Reinigungspflicht Rechnung zu tragen. Ebenso wurde das Straßenverzeichnis aktualisiert.

1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

2. Inhaltliche Änderungen

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 3: Art und Umfang der Reinigung
  - Änderung des Reinigungszyklus von „mindestens monatlich“ auf „mindestens achtwöchentlich“. Mit der Einführung der neuen Reinigungsklassen mit geringem Verschmutzungsgrad seit 2017 (Reinigungsklasse 4a und 6a – Reinigung 4x-jährlich zwischen 15.03. und 14.11. des Jahres) in der Straßenreinigungsgebührensatzung ist hier eine Anpassung für die anliegerpflichtige Reinigung in der Straßenreinigungssatzung erforderlich. Die Stadt als Dienstleister kann an Anlieger keine höheren Mindestanforderungen stellen als an sich selbst. Unabhängig besteht für alle (Anliegerpflichtige wie Stadt) die Notwendigkeit, die Häufigkeit der Reinigung an den Verschmutzungsgrad anzupassen.
    Somit stimmt der **mindestens** einzuhaltende Reinigungsturnus in der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung überein.

- Anlage
  - Aktualisierung des Straßenverzeichnisses

Anlagen:

Anlage 1 Straßenreinigungssatzung einschl. Straßenverzeichnis
Anlage 2 Synopse – Vergleich Straßenreinigungssatzung 2018 zu 2019

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.46, eingesehen werden.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 6-7

■ Beschlussvorlage BV0125/2018
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2019 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:
1. das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2017 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2019 (Anlage 2) und
2. die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

Begründung:
1. **Grundlagen für die Gebührenkalkulation**
   Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die

Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres als auch die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

1.1. Nachkalkulation 2017

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2019 wurden die Gebühren für das Jahr 2017 nachkalkuliert. Gem. § 49a Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %.

Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden, Unterdeckungen **können** ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum der Stadt Hennigsdorf beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2017 ggf. in die Kalkulation für 2019 mit einfließen müssen.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2017 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 95,92 % beträgt. Dies bedeutet eine **Unterdeckung von 4,08 % und entspricht 33.391,89 EUR** (**siehe Anlage 1**).

Die Unterdeckung wird bei der Kalkulation der Gebühren für 2019 außer Betracht gelassen, d. h. nicht im Zuge der Neukalkulation nacherhoben.

1.2. Anpassung der Selbstkostenpreise der Stadtservice GmbH

Für die Stadt Hennigsdorf erbringt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH die Reinigungsleistungen. Grundlage der Beauftragung ist der Beschluss BV0158/2002 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von Stadtdienstleistungen an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2002. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vertrag läuft gegenwärtig bis zum 31.12.2022 und verlängert sich optional um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien 9 Monate zum Ende des letzten Vertragsjahres kündigt.

Entsprechend dieses Vertrages hat die Stadtservice Hennigsdorf GmbH das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen. Basis für die Nachkalkulation sind die angefallenen Selbstkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtaufwandes für den Winterdienst wird vertragsgemäß die durchschnittliche Anzahl der Einsätze der letzten 5 Jahre herangezogen. Für den betroffenen Kalkulationszeitraum 2019 haben sich die Selbstkostenpreise gegenüber 2018 nicht geändert und stellen sich wie folgt dar:

- Der Selbstkostenpreis für die Straßenreinigung verbleibt bei 0,127 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf den Fahrbahnen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf Gehwegen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2018 zu 2019

2.1. Veränderungen bei den Gebührensätzen

Im Wesentlichen ergab die Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2019 nur geringe Erhöhungen gegenüber dem Jahr 2018. In den Reinigungsklassen 1, 7 und 8 bleiben die Gebühren sogar konstant (**siehe Anlage 2**).

Diese Gebührenentwicklung begründet sich im Wesentlichen mit der Veränderung/Fortschreibung der umlagefähigen Frontmeter und dem angesetzten Verwaltungsaufwand **nach** der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2017.

3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung

3.1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

3.2. Inhaltliche Änderungen

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 2: Gebührenmaßstab
  - Streichung von Absatz 4, da keine derartigen Fallkonstellationen bekannt sind und Unklarheiten vermieden werden sollen

- § 4: Gebührensatz
  - Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung entsprechend der Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2019
  - Klarstellung, in welchen Reinigungsklassen der Winterdienst auf der Fahrbahn bzw. auf dem Gehweg durchgeführt wird
- § 5: Gebührenpflichtige
  - Streichung von Absatz 3, da es sich bei der Straßenreinigungsgebühr um eine Jahresgebühr handelt und grundsätzlich nur der Eigentümer beschieden wird, der zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung im Grundbuch eingetragen ist (Forderungen an neue Eigentümer sind ggf. privatrechtlich über den Kaufvertrag geltend zu machen).
- Anlage
  - Aktualisierung des Straßenverzeichnisses

Anlagen:

Anlage 1 Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2017
Anlage 2 Vergleich der Straßenreinigungsgebühren 2018 zu 2019
Anlage 3 Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
Anlage 4 Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2018 zu 2019

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.46, eingesehen werden.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 8-9

Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 auf der Grundlage der §§ 3, 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22]) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag
   ordentlicher Erträge auf 55.788.200 EUR
   ordentlicher Aufwendungen auf 58.720.300 EUR

   außerordentlicher Erträge auf 305.000 EUR
   außerordentlicher Aufwendungen auf 305.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag
   Einzahlungen auf 57.201.800 EUR
   Auszahlungen auf 67.181.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 53.121.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 52.303.300 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 4.080.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 14.452.900 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 424.900 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 25.249.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

1. Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.
   Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Hennigsdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden.
   Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

   Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, werden

   im Ergebnishaushalt
   bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 150.000 EUR

   und bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 75.000 EUR
   festgesetzt.

   im **Finanzhaushalt**
   bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 150.000 EUR
   und bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 75.000 EUR
   festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine **Nachtragssatzung** zu erlassen ist, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses gegenüber dem Plan auf 1.000.000 EUR
   und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR
   festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Hennigsdorf, 05.12.2018

Th. Günther
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2019 der Stadt Hennigsdorf

Die vorstehende, am 05. Dez. 2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten
dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr
bei der
Stadtverwaltung Hennigsdorf
Fachbereich Service
Fachdienst Kämmerei/ Steuern
Zimmer 2.07
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf
öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 06.12.2018

Th. Günther
Bürgermeister

Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0126/2018 vom 05.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2018 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien.
Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze, des Straßenbegleitgrüns sowie der befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg.
Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord (inkl. Entwässerungslücken) zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne).
Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.
Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, zu denen neben der Fahrbahn Gehwege, Park- und Stellplätze, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg gehören, wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer gehört.Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

(1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind entsprechend des Verschmutzungsgrades mindestens achtwöchentlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.
Bei starken Verschmutzungen (u.a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten.
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist.

Das gilt nicht:

a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung.

(4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.11.2016 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0114/2016, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 06.12.2018

Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis

1. Straßen Stadtgebiet:

Adolph-Kolping-Platz
Akazienweg
Alte Fontanestraße
Am Dachsbau
Am Eichenhain
Am Hasensprung
Am Hirschwechsel
Am Neuen Kanal
Amselweg
Am Waldrand
Apfelallee
August-Bebel-Straße
Beethovenstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Bötzower Weg von Fasanenstraße bis Waidmannsweg
Brandenburgische Straße
Clara-Schabbel-Straße
Erzbergerstraße
Eschenallee
Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße
Falkenseer Straße
Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße
Fichtenstraße
Finkenstraße
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite)
Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis Garagen
Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64)
Forststraße von Brandenburgische Straße bis Waidmannsweg
Franz-Schubert-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Fuchsweg
Gartenstraße
Gebrüder-Grimm-Straße
Goethestraße
Graureiherweg
Hafenstraße (verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
Hamsterweg
Heideweg (westlich der Waldstraße)
Heimstättensiedlung
Igelweg
Karl-Liebknecht-Straße
Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße
Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg
Krumme Straße
Lessingstraße
Marderweg
Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus (außer Winterdienst)
Mittelstraße
Mozartstraße
Rehlake
Rotkehlchenweg
Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up (außer Winterdienst)
Schillerstraße
Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebknecht-Straße
Schreberweg
Schwalbenweg
Schwarzdrosselweg
Schwarzer Weg
Theodor-Körber-Weg
Trappenallee
Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße
Umfahrung Wasserwerk
Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm (außer Winterdienst)
Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße
Verbindungswege Paul-Schreier-Straße bis Fontanestraße
Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße
Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße
Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigaer Straße
Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße
Waidmannsweg
Waldrandsiedlung
Waldweg
Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. /Fußgängertunnel Nord (außer Winterdienst)
Wieselstraße
Zeisigstraße

2. Straßen Nieder Neuendorf:

Am Alten Strom
Am Gehölz
Am Oberjägerweg
Am Papenberger Forst
Am Roseneck
Am See
Asternstraße
Auf der Lichtung
Bahnhofstraße
Bahnhofsweg
Dahlienstraße
Dorfstraße 82-84
Fährweg
Hainbuchenstraße
Keilerweg
Lindenstraße
Nelkenstraße
Schulzesiedlung
Triftweg
Weideweg
Wiesenweg
Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg)

3. Straßen Stolpe Süd:

Am Havelufer
Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
Drosselweg von Fasanenweg bis Wald
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald
Einheit
Eulenhorst
Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
Fasanenweg von Drosselweg bis Wald
Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadtgrenze
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
Freiheit von Fasanenweg bis Wald
Hasensprung
Hirschwechsel
Kuckucksruf
Meisensteg
Rehschneise
Starwinkel

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf BV0125/2018 vom 05.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2018 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 05.12.2018 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

§ 2
Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.
Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3
Reinigungsklasse

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungsklasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Nebenanlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werktäglich	werktäglich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

§ 4
Gebührensatz

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungsklasse 1:	39,22 EUR/m
Reinigungsklasse 2:	10,15 EUR/m
Reinigungsklasse 3:	9,31 EUR/m
Reinigungsklasse 4:	8,32 EUR/m
Reinigungsklasse 4a:	7,23 EUR/m
Reinigungsklasse 5:	6,96 EUR/m
Reinigungsklasse 6:	5,97 EUR/m
Reinigungsklasse 6a:	4,88 EUR/m
Reinigungsklasse 7:	2,11 EUR/m
Reinigungsklasse 8:	2,35 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 2:	1,68 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 3, 5:	1,52 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4, 6:	1,25 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 4a, 6a:	0,93 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklasse 2:	4,01 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 3, 5:	3,33 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6:	2,61 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4a, 6a:	1,84 EUR/m
Winterdienst Fahrbahn Reinigungsklassen 2 – 4a, 8:	2,35 EUR/m
Winterdienst Gehweg Reinigungsklassen 2 - 7:	2,11 EUR/m
Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1:	39,22 EUR/m

§ 5
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6
Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06.12.2017 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV 0094/2017, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 06.12.2018

Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:
Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1:
Gehweg von Zum Busbahnhof bis Bötzowstraße
Havelpassage
Havelplatz
Postplatz
Rathausplatz
Straße am Postplatz
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße
Zum Busbahnhof

Reinigungsklasse 2:
Am Alten Walzwerk
Berliner Straße
Feldstraße von Berliner Straße bis Fasanenstraße
Friedhofstraße
Hauptstraße
Marwitzer Straße von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
Neuendorfstraße
Poststraße
Spandauer Allee
Waldstraße

Reinigungsklasse 3:
Alsdorfer Straße
Am Rathaus
Am Rathenaupark
Dorfstraße
Edisonstraße
Eduard-Maurer-Straße
Fabrikstraße
Fasanenstraße
Heinestraße
Horst-Müller-Straße
Nauener Straße
Parkstraße
Paul-Schreier-Straße
Reinickendorfer Straße
Rigaer Straße
Schönwalder Straße von Parkstraße bis Tucholskystraße
Schulstraße
Veltener Straße
Walter-Kleinow-Ring

Reinigungsklasse 4:
Ahornring
Am Bahndamm
Am Yachthafen
August-Burg-Straße
Choisy-le-Roi-Straße
Friedrich-Wolf-Straße
Hradeker Straße
Kirchstraße
Kralupyer Straße
Lindenring
Ludwig-Lesser-Straße
Rathenaustraße
Ringpromenade
Ruppiner Straße

Reinigungsklasse 4a:
August-Conrad-Straße
Buchenhain
Erlenweg
Fliederweg
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Reinickendorfer Straße (nur Westseite)
Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A–62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64)
Friedrich-Engels-Straße
Heinz-Uhlitzsch-Straße
Hermann-Schumann-Straße
Karl-Marx-Straße
Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172)
Oberjägerweg von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst
Pappelallee
Philipp-Pforr-Straße
Seilerstraße
Spandauer Landstraße
Stauffenbergstraße
Tucholskystraße von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße
Waldmeisterstraße
Wolfgang-Küntscher-Straße

Reinigungsklasse 5:
Dorfstraße/ Angerrandstraße
Feldstraße von Fasanenstraße bis Kiefernstraße
Forststraße von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße
Heideweg von Fontanestraße bis Waldstraße
Jägerstraße
Kiefernstraße von Feldstraße bis Forststraße
Ohmstraße
Peter-Behrens-Straße

Reinigungsklasse 6:
Albert-Schweitzer Straße
Falkenstraße
Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
Humboldtstraße
Klingenbergstraße

Reinigungsklasse 6a:
Ampèrestraße
An der Wildbahn
Bergstraße
Bötzowstraße

Hertzstraße
Hirschstraße
Paul-Jordan-Straße
Voltastraße
Wattstraße

Reinigungsklasse 7:

Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/ Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus
Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up
Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm
Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)
Zur Baumschule

Reinigungsklasse 8:

Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit
Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg

Bekanntmachung
Interessenbekundungsverfahren

Erwerb, Sanierung, Umbau und Betrieb eines GründerInnen- und Gewerbezentrums „KreativWerk" bezüglich der denkmalgeschützten Immobilie Ehemaliges A.-Puschkin- Gymnasium, Rathenaustraße 6 in 16761 Hennigsdorf

1. **Zur Interessenbekundung auffordernde Stelle**
   Stadt Hennigsdorf
   Fachbereich Stadtentwicklung
   Fachdienst Stadtplanung
   Rathausplatz 1
   16761 Hennigsdorf

   Ansprechpartner: Frau Guhr
   E-Mail: pguhr@hennigsdorf.de
   Tel.: (03302) 877136
   Fax: (03302) 877294

2. **Art des Verfahrens**
   Es handelt sich um ein Interessenbekundungsverfahren im Sinne des § 7 Abs. 2 BHO. Es handelt sich nicht um eine Vergabe eines öffentlichen Auftrags, die Teilnehmer sind an ihre Angebote nicht gebunden.

3. **Frist zur Abgabe der Interessenbekundung**
   31.01.2019 (12:00 Uhr)

4. **Gegenstand des Verfahrens**
   Ziel des formlosen Verfahrens nach § 7 Abs. 2 BHO ist es, zu prüfen, ob und inwieweit private Interessenten bereit sind, die o.g. Immobilie zu erwerben, das denkmalgeschützte Gebäude zu sanieren und entsprechend der beabsichtigten Nutzung umzubauen und den Betrieb eines GründerInnen- und Gewerbezentrums in der gleichen Qualität wie bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Hennigsdorf bzw. von ihr Beauftragte zu erbringen.
   Die Immobilie: Das Grundstück in der Gemarkung Hennigsdorf, Flur 5, Flurstück 179 Gebäude und Freifläche, Rathenaustraße 6, hat eine Größe von 12.177 m² und ist mit einem stark sanierungsbedürftigen und denkmalgeschützten ehemaligen Schulgebäude (850 m²) bebaut. Die Bruttogeschoßfläche beträgt 3.392,30 m². Aktueller Eigentümer ist die KBI GmbH, Rathenaustr. 4, 16761 Hennigsdorf. Der Käufer übernimmt die im Grundbuch eingetragenen Rechte (Erbbaurecht und Dienstbarkeit).
   Die Liegenschaft wird zum nachfolgend beschriebenen Nutzungszweck zum Erwerb überlassen. Der Erwerber erstellt auf dem Grundstück im vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude ein
   GründerInnen- und Gewerbezentrum mit Gewerbe-, Büro- und Veranstaltungsräumen und nimmt dieses als Träger in Betrieb. Die Stadt Hennigsdorf erwartet eine garantierte Betreibung des GründerInnen- und Gewerbezentrums im o.g. Sinne für mindestens 20 Jahre.

5. **Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren**

Einzelheiten zu Anforderungen und Aufgabenstellung sind auf schriftliche Anforderung erhältlich unter:
Stadt Hennigsdorf
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachdienst Stadtplanung
Frau Guhr
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf
Tel.: (03302) 877136
E-Mail: pguhr@hennigsdorf.de

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Termine für die Bürgermeistersprechstunde im Jahr 2019
Die Sprechstunde findet jeweils in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr statt. Termine müssen bis spätestens Freitag vor der Sprechstunde mit dem Büro Bürgermeister unter 03302 877-182 vereinbart werden.

Bürgermeistersprechstunde 2019

22. Januar 2019	14:00 - 18:00 Uhr
12. März 2019	14:00 - 18:00 Uhr
09. April 2019	14:00 - 18:00 Uhr
15. Mai 2019	14:00 - 18:00 Uhr
02. Juli 2019	14:00 - 18:00 Uhr
03. September 2019	14:00 - 18:00 Uhr
12. November 2019	14:00 - 18:00 Uhr

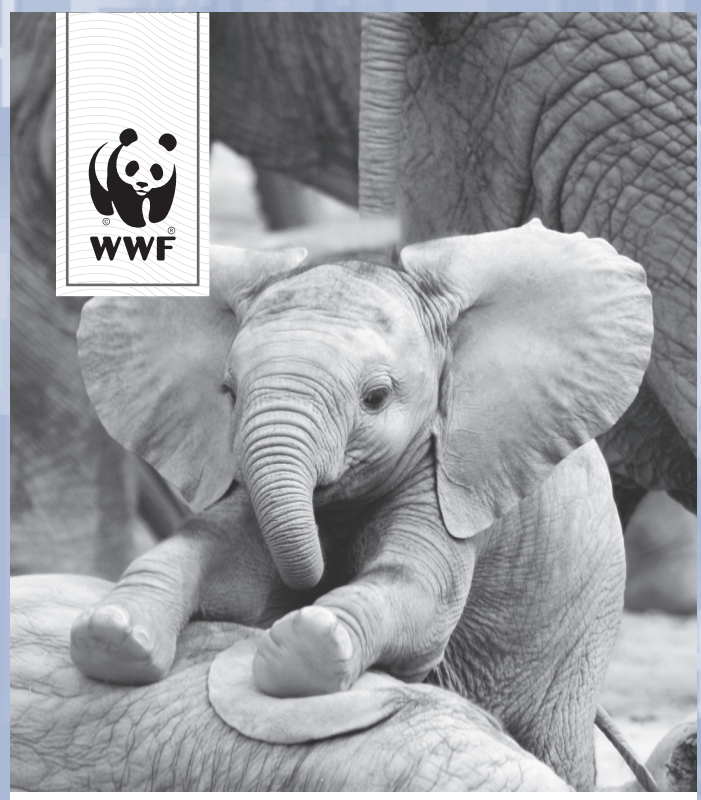

IHRE STIFTUNG
FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld | **WWF Deutschland**
Reinhardtstraße 14 | 10117 Berlin
Telefon 030 311 777 730 | **wwf.de/stiftung**

Egal, welcher Ihr "Neuer" sein soll.
Wir bieten tolle Beratung und günstige Hauspreise.

autopunkt-falkensee.de

BICO PLUS
FACHHÄNDLER

Zweirad Ebert

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör

E-Bike Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

Herzog
BESTATTUNGSHAUS

• Erd-, Feuer-, Seebestattungen
• Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
• unverbindliche Vorsorgeberatung
• Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf • Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße
Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20
www.bestattungshaus-herzog.de

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
CONTAX
Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!
Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung
DMSZ Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 QM 00627-1
Zweigniederlassung Velten
Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

WEIHRAUCH
Bestattungen
Fontanestraße 84
16761 Hennigsdorf
Tag & Nacht ✆ 03302 / 80 28 34
info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de

Egal, welcher Ihr "Neuer" sein soll.
Wir bieten tolle Beratung und günstige Hauspreise.
Ihr freundlicher ŠKODA Vertriebs- & Servicepartner

Auto Punkt GmbH Falkensee & Spandau
14612 Falkensee
Coburger Straße 8
☎ 03322 / 35 35
13581 Berlin-Spandau
Päwesiner Weg 20
☎ 030 / 333 20 64
autopunkt-falkensee.de

Ihr Einsatz ist unbezahlbar.
Deshalb braucht sie Ihre Spende.
www.seenotretter.de

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.
Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.
Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124
Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33
Anzeigenleitung: André Tackenberg
Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg
Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.
Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.
Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.